

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## Slowakei (Slowakische Republik)

Stand: 24.06.2019

### Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf slowakischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Rodny List), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
  - a) bei Wohnsitz in der Slowakei: abgegeben vor einem slowakischen Notar,  
oder
  - b) bei Wohnsitz in Deutschland: abgegeben vor dem deutschen Standesamt

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) Scheidungen vor dem 01.05.2004:  
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk  
  
b) Scheidungen ab dem 01.05.2004:  
Scheidungsurteil sowie Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003  
  
oder  
  
- statt a) und b) -  
  
ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den slowakischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige slowakische Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in der Slowakei ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.

### Ausnahme:

Für Scheidungen aus den Staaten der EU, die nach dem 01.05.2004 erfolgt sind, ist dieses Anerkennungsverfahren aufgrund der Brüssel II/Ia-Verordnung nicht erforderlich.